

LRS-Förderkonzept der Fachschaft Deutsch

Schülerinnen mit einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) werden an unserer Schule besonders gefördert.

Unser Diagnosewerkzeug ist die qualitative Textdiagnose nach Sommer-Stumpfenhorst. Durch Diagnosediktate wird zu Beginn der Klasse 5 eine erste Einschätzung der Lese-Rechtschreibfähigkeit der Schülerinnen getätigt. Bei weiteren schulischen Textproduktionen, sowie über die Beobachtung und Reflexion des Deutschunterrichts wird diese Diagnose überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig, wird aber wenn vorhanden in die Diagnostik mit einbezogen. Ob eine Schülerin besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens hat, entscheidet die betreffende Lehrkraft für das Fach Deutsch, wenn nötig unter Rücksprache mit der Fachschaft Deutsch bzw. einer LRS-erfahrenen Lehrkraft.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten die LRS-Schülerinnen 2 Wochenstunden intensive Lese- und Rechtschreibförderung. Darüber hinaus werden den Schülerinnen individuelle weiterführende Übungsaufgaben gegeben sowie Förderempfehlungen unter die Klassenarbeiten geschrieben. Individuelle Fördergespräche runden dieses Förderangebot ab.

Nichtsdestotrotz sind unterstützende Maßnahmen zuhause von Seiten der Eltern unabdingbar. Regelmäßiges Üben zuhause und gründliches Berichten der Klassenarbeiten mit Unterstützung der Eltern sind für ein schlussiges und effektives Förderkonzept unverzichtbar.

(Literaturempfehlung: Dieter Betz und Helga Breuninger: Teufelskreis Lernstörung. Theoretische Grundlagen und Standardprogramm. Beltz, 1998./ Fabian Grolimund: Mit Kindern lernen: Wie Eltern sinnvoll und effizient unterstützen können. Huber, 2012.)

Bei der Leistungsbeurteilung geht bei allen Schülerinnen mit LRS-Status die Rechtschreibung, Zeichensetzung und das Lesevermögen nicht in die Benotung ein, wohl aber Grammatik, Satzbau und Ausdruck. Auf dem Zeugnis erscheint die Bemerkung: „In der Deutschnote ist die Leistung für Rechtschreibung nicht enthalten.“

Mit dem 7. Schuljahr entfallen die beiden Wochenstunden Lese- und Rechtschreibförderung und ebenfalls die Sonderkonditionen bei der Leistungsbeurteilung.

In besonders begründeten Einzelfällen können Schülerinnen der Jahrgangsstufe 7 bis 10, die bis zur Jahrgangsstufe 7 ihre Lese- und Rechtschreibproblematik noch nicht zu einem großen Teil aufarbeiten konnten, den LRS-Status weiterhin behalten. In der **Zentralen Abschlussprüfung** kann hier ein Nachteilsausgleich durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Bedingung für die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist der Nachweis der Schule, dass der LRS-Erlass bisher durchgängig zur Anwendung kam, d.h. dass eine kontinuierliche schulische Förderung (Diese muss nicht in Förderkursen erfolgen!) und eine Berücksichtigung bei der Leistungsbeurteilung (mindestens der Klasse 10) stattgefunden hat.

Grundsätzlich findet, gegebenenfalls bis Klasse 10, eine regelmäßige Überprüfung des LRS-Status statt, die dazu führen kann, dass die Schülerin aus dem LRS-Status herausgenommen wird und ihre weitere Schullaufbahn ohne die LRS-Fördermaßnahmen weiterführt.

In der ersten Klassenpflegschaftssitzung der neuen 5. Klassen werden die Eltern ausführlich über das LRS-Förderkonzept informiert:

Wann: Klassenpflegschaftsversammlung der 5. Klassen

Wer: Fachvorsitzende/r Deutsch

Was: - Diagnosemethode kurz vorstellen

- Diagnose-/Auswahlkriterien darlegen

- Konsequenzen für Förderung und Benotung benennen

- Überprüfungsmodalitäten für den Verbleib im LRS-Status klären und deutlich machen, dass eine Veränderung mit Konsequenzen für Förderung und Benotung möglich und sinnvoll ist
- Mitarbeit der Eltern erklären und einfordern
(Fördermöglichkeiten für Zuhause an die Hand geben:
Empfehlung von Methoden und Fördermittel/Literatur